

Pensionskasse Freelance der Mediengewerkschaft *comedia*

REGLEMENT

für die Versicherten

Gültig ab 1. Juli 2001

INHALTSVERZEICHNIS:**REGLEMENT FÜR DIE VERSICHERTEN****I. Voraussetzungen**

- Art. 1 Begriffe
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Rechtsverhältnisse
- Art. 4 Organisation, Verwaltung, Kontrolle, Aufsicht
- Art. 5 Schweigepflicht

II. Allgemeines

- Art. 6 Gesetzliche Mindestleistungen
- Art. 7 Kreis der versicherten Personen
- Art. 8 Beginn und Ende der Versicherung
- Art. 9 Versichertes Einkommen
- Art. 10 Leistungsübersicht
- Art. 11 Auskunfts- und Meldepflicht
- Art. 12 Mitteilungen

III. Vorsorgeleistungen

- Art. 13 Altersguthaben
- Art. 14 Altersleistungen
 - 1. Altersrente und Alterskapital
 - 2. Pensionierten-Kinderrente
 - 3. Vorzeitige Pensionierung
- Art. 15 Todesfall-Leistungen
 - 1. EhegattInnenrente
 - 2. LebenspartnerInnenrente
 - 3. Anspruch des/der geschiedenen Ehegattin/Ehegatten
 - 4. Waisenrente
 - 5. Anspruch anderer Personen
 - 6. Härtefälle
- Art. 16 Invaliditätsleistungen
 - 1. Invalidenrente
 - 2. Invaliden-Kinderrente
 - 3. Befreiung von der Beitragspflicht
- Art. 17 Anpassung an die Preisentwicklung
- Art. 18 Auszahlung, Erfüllung

IV. Finanzierung

- Art. 19 Grundsätze
 - 1. Im Verhältnis zu den Medienunternehmen
 - 2. Im Verhältnis zu den Versicherten
 - 3. Bei Beitragslücken

- Art. 20 Beitragsbezug
- Art. 21 Beitragshöhe
- Art. 22 Beitragspflicht
- Art. 23 Eingebachte Freizügigkeitsleistung
- Art. 24 Einmaleinlagen
- Art. 25 Verwendung des freien Stiftungsvermögens

V. Freizügigkeit

- Art. 26 Anspruch bei vorzeitigem Ausscheiden
- Art. 27 Erfüllen einer Schuldpflicht
- Art. 28 Nachdeckung, Nachhaftung

VI. Besondere Bestimmungen

- Art. 29 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung
- Art. 30 Verjährung
- Art. 31 Verhältnis zu anderen Versicherungen
- Art. 32 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 33 Lücken im Reglement, Streitigkeiten
- Art. 34 Inkrafttreten, Änderungen
- Art. 35 Auflösung

ANHANG 1

REGLEMENT ZUM ERWERB VON WOHN EIGENTUM

- Art. 1 Einleitung
- Art. 2 Vorbezug und Verwendung
- Art. 3 Höhe des Betrages
- Art. 4 Mindestbetrag und Geltendmachung
- Art. 5 Kürzung der Vorsorgeleistungen
- Art. 6 Rückzahlung
- Art. 7 Verpfändung
- Art. 7 Nachweis/Information

I. Voraussetzungen

Art. 1 Begriffe

¹ "BVG": Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 25. Januar 1982.

² "Mitglieder": Mitglieder der Mediengewerkschaft *comedia*, die für ein oder mehrere Medienunternehmen freiberuflich tätig sind und deren Entgelte daraus nach AHV-Recht als massgebender Lohn gelten, sowie weitere frei für Medien tätige Personen im Dienst mehrerer Arbeitgeber.

³ "Versicherte": Die in die reglementarische Versicherung aufgenommenen Mitglieder der Mediengewerkschaft *comedia* sowie weitere frei für Medien tätige Personen.

⁴ "DestinatärInnenkreis": Versicherte, deren Hinterlassene und andere anspruchsberechtigte Personen.

⁵ "Alter": Das auf den Stichtag berechnete massgebende Alter für die Bestimmung der Altersgutschriften der Versicherten: gleich Differenz zwischen laufendem Kalenderjahr und Geburtsjahr.

⁶ "Rentenalter": Für männliche und weibliche Versicherte das Alter von 62 Jahren; es wird erreicht am Monatsersten nach Vollendung des 62. Altersjahres.

⁷ "Versicherter Lohn": Der massgebende Lohn im Sinne der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).

⁸ "*comedia*": Mediengewerkschaft.

⁹ "VSP": Verband Schweizer Presse.

¹⁰ "SVJ": Schweizer Verband der Journalistinnen und Journalisten.

¹¹ "GAV": bestehender oder letzter gültiger Gesamtarbeitsvertrag.

¹² "Pensionskasse Freelance der Mediengewerkschaft *comedia*": nachfolgend Pensionskasse Freelance genannt (früher Stiftung für berufliche Vorsorge der SJU).

Art. 2 Zweck

¹ Die Pensionskasse Freelance bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Mitglieder der Mediengewerkschaft *comedia* sowie weiterer frei für Medien tätiger Personen als ArbeitnehmerInnen im Dienst mehrerer Arbeitgeber sowie für deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie kann über die BVG-Mindestleistungen hinausgehen und Unterstützungen in Notlagen wie Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit erbringen.

² Die Kasse verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen in jedem Fall zu erbringen.

³ Zum Erreichen des Zweckes führt die Pensionskasse eine Sparkasse mit einer ergänzenden Risikoversicherung.

Art. 3 Rechtsverhältnisse

Die Rechte und Pflichten der versicherten bzw. anspruchsberechtigten Personen gegenüber der Stiftung sind in diesem Reglement geregelt und richten sich nach dessen Bestimmungen.

Art. 4 Organisation, Verwaltung, Kontrolle, Aufsicht

¹ Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus vier bis sieben Mitgliedern besteht, welche von den Versicherten (zuständiges Organ: Zentralvorstand der Mediengewerkschaft *comedia*) gewählt werden. Wahl, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeit des Stiftungsrates, der Kontrollstelle und des anerkannten Experten richten sich grundsätzlich nach der Stiftungsurkunde.

² Für den Stiftungsrat gilt zusätzlich das Organisations- und Verwaltungsreglement.

³ Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht der Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV).

Art. 5 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung und Kontrolle der Stiftung betrauten Personen unterliegen gemäss Art. 86 BVG hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Stifterin der Schweigepflicht. Diese besteht auch nach Beendigung der entsprechenden Tätigkeit weiter.

² Die Stiftung ist berechtigt, mit *comedia* Daten von Versicherten auszutauschen soweit dies zur Erreichung des Stiftungszwecks erforderlich ist.

II. Allgemeines

Art. 6 Gesetzliche Mindestleistungen

¹ In diesem Reglement sind Leistungen vorgesehen, welche die vom BVG vorgeschriebenen Mindestleistungen übersteigen.

² Ist eine Person bei Aufnahme in die reglementarische Versicherung nicht voll arbeitsfähig und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement (Art. 18 und 23 BVG).

Art. 7 Kreis der versicherten Personen

¹Der Versicherungspflicht unterstehen:

- a) Mitglieder ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Erwerbsunfähigkeit; und
- b) Mitglieder ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter.

² von der Versicherungspflicht ausgenommen sind:

- a) Mitglieder, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind;
- b) Mitglieder, die im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung zu mindestens zwei Dritteln invalid sind.

³ Mitglieder, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, werden von der obligatorischen Versicherung befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die Stiftung stellen.

⁴ Sofern die zu versichernden Leistungen höher als die gesetzlichen Leistungen sind, kann die Gewährung der definitiven Versicherungsdeckung auf dem übersteigenden Teil vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden. Die Kosten für die ärztliche Untersuchung übernimmt die Vorsorgeeinrichtung.

Art. 8 Beginn und Ende der Versicherung

¹ Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eingang des Anmeldeformulars bei der Stiftung, frühestens aber an dem im Anmeldeformular als Beginn der Versicherung genannten Zeitpunkt.

² Die aktive Versicherung endet:

- a) mit dem Datum des vorzeitigen Ausscheidens bzw. mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Abmeldung erfolgt. Für die Risiken Tod und Invalidität besteht dann eine 30-tägige Nachdeckung (Art. 27).
- b) wenn ein Anspruch auf Altersleistungen entsteht.

Art. 9 Versichertes Einkommen

¹ Grundsatz

Für die Risiken Tod und Invalidität wird ein versichertes Einkommen vorgesehen, das auf einem aktuell feststellbaren, konkret erzielten (effektiven) Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit beruht.

Die Altersvorsorge beruht auf einem individuell angesparten Altersguthaben (Art. 13).

² Risikoteil (Tod und Invalidität)

- a) Im ersten Versicherungsjahr entspricht das versicherte Einkommen den von der versicherten Person mittels Selbsttaxation geschätzten Honoraren bzw. dem geschätzten massgebenden AHV-Lohn; tritt das Mitglied nach dem 1. Januar in die reglementarische Versicherung ein, gilt als versichertes Einkommen dasjenige, das es bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
- b) Für die folgenden Versicherungsjahre entspricht das versicherte Einkommen in der Regel dem im Vorjahr für die Altersvorsorge relevanten Einkommen bzw. dem im Vorjahr erzielten massgebenden AHV-Lohn. Bei wesentlichen Änderungen können Anpassungen schriftlich verlangt werden. Eine solche Änderung tritt auf den 1. des auf die Meldung folgenden Monats in Kraft.

³ Sparteil (Altersvorsorge)

Das versicherte Einkommen entspricht generell der Summe der den eingegangenen Beiträgen zugrundeliegenden Honorare (Bruttoeinkünfte), bzw. dem effektiven massgebenden AHV-Lohn.

Art. 10 Leistungübersicht

Die Stiftung gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterbliebenen im Rahmen der Auszahlungsbestimmungen von Art. 18 und vorbehältlich Art. 28 bis 30 folgende Leistungen:

¹ bei Erreichen des Rentenalters:

- lebenslängliche Altersrente (Art. 14 Ziff. 1); die Altersrente wird aufgrund des Altersguthabens, das die versicherte Person bei Erreichen des Rentenalters erworben hat, berechnet. Für Frauen und Männer wird der gleiche Umwandlungssatz von 6,6 % für das ordentliche Rentenalter (62 Jahre) zugrunde gelegt;
- Alterskapital (Art. 14 Ziff. 1);
- Pensionierten-Kinderrente (Art. 14 Ziff. 2);

² bei Tod einer versicherten Person:

- EhegattInnenrente (Art. 15 Ziff. 1);
- LebenspartnerInnenrente (Art. 15 Ziff. 2)
- Anspruch der geschiedenen EhegattIn (Art. 15 Ziff. 3);
- Waisenrente (Art. 15 Ziff. 4);
- Anspruch anderer Personen (Art. 15 Ziff. 5);
- Härtefälle (Art. 15 Ziff. 6)

³ Bei Invalidität vor Erreichen des Rentenalters:

- Invalidenrente (Art. 16 Ziff. 1);
- Invaliden-Kinderrente (Art. 16 Ziff. 2);
- Befreiung von der Beitragspflicht (Art. 16 Ziff. 3);

Die Leistungen werden unabhängig von der Ursache der Invalidität, also sowohl bei Krankheit als auch bei Unfall, erbracht.

Art. 11 Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Dem Destinatärkreis angehörende Personen haben der Stiftung wahrheitsgemäss alle für die Stiftung massgebenden Angaben zu machen, insbesondere über:

- Adressänderungen;
- Änderungen des Zivilstandes;
- Eingehen oder Auflösen einer Lebensgemeinschaft (Art. 15 Ziff. 2);
- Änderungen der Familien- und persönlichen Verhältnisse;
- effektiv bestehende Unterstützungen in erheblichem Masse (Art. 15 Ziff. 5).

² Für die Meldung einer Lebensgemeinschaft ist das bei der Stiftung zu beziehende Formular "Unterstützungsvertrag" vollständig auszufüllen und, falls sich Änderungen ergeben, jeweils zu erneuern. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Leistungen.

³ Die Stiftung lehnt jede Haftung für nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte, rentenbeziehende Personen oder ihre Hinterlassenen ergeben können. Sollten der Stiftung aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, so ist die fehlbare Person hierfür haftbar.

Art. 12 Mitteilungen

¹ Jede versicherte Person erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, der über den aktuellen Stand der versicherten Leistungen informiert.

² Soweit dieses Reglement oder der jährlich ausgestellte Vorsorgeausweis keine genügende Auskunft geben, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person das Recht auf eine sachgerechte und verständliche Auskunft.

³ Die Stiftung teilt auf Verlangen der Versicherten alle Daten mit, die sie über ihre Person verwaltet. Sie berichtet ausserdem unrichtige und unvollständige Daten. Unnütze oder unrechtmässig bearbeitete Daten werden vernichtet.

⁴ Allgemeine Mitteilungen der Stiftung an die Versicherten erfolgen rechtsverbindlich im Organ der Mediengewerkschaft *comedia* „m“.

III. Vorsorgeleistungen

Art. 13 Altersguthaben

Das Altersguthaben einer versicherten Person entspricht den gesamten Sparbeiträgen samt Zins, ergänzt um die von früheren Vorsorgeeinrichtungen überwiesenen Freizügigkeitsleistungen und anderen Einlagen samt Zins. Der Zinssatz entspricht mindestens dem vom Bundesrat festgesetzten BVG-Mindestzinssatz (zur Zeit 4 %).

Art. 14 Altersleistungen

1. Altersrente und Alterskapital

¹ Erreicht eine versicherte Person das Rentenalter, hat sie Anspruch auf eine Altersleistung.

² Die Altersrente wird aufgrund des Altersguthabens, das die versicherte Person bei Erreichen des Rentenalters erworben hat, individuell berechnet. Für Frauen und Männer wird der gleiche Umwandlungssatz von 6,6 % für das ordentliche Rücktrittsalter zugrundegelegt.

³ Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das vorhandene Altersguthaben ganz oder teilweise als Alterskapital beziehen. Sie hat der Stiftung die entsprechende Erklärung schriftlich spätestens ein Jahr vor Entstehen des Rentenanspruchs abzugeben. Die versicherte Person darf im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung nicht erwerbsunfähig sein. Mit der Auszahlung des Kapitals sind für den entsprechenden Teil sämtliche reglementarischen Ansprüche abgegolten.

⁴ Die Stiftung richtet anstelle einer Rente ein Alterskapital aus, wenn die Altersrente weniger als 10 %, die EhegattInnen- und LebenspartnerInnenrente weniger als 6 % und die Waisenrente weniger als 2 % der einfachen Mindestaltersrente der AHV betragen würde.

2. Pensionierten-Kinderrente

¹ Eine versicherte Person, die bei Erreichen des Rentenalters Kinder hat, welche beim Tod der versicherten Person Anspruch auf eine Waisenrente hätten, erhält für jedes solche Kind eine Pensionierten-Kinderrente im Umfang des BVG-Minimums hinzu.

² Die Kinderrente wird längstens bis zum Ableben der rentenbeziehenden Person gewährt, sofern sie nicht schon früher erloschen ist, weil das Kind das Schlussalter für die Waisenrente erreicht hat.

3. Flexible Pensionierung

¹ Versicherte, die vor Erreichen des Rentenalters die Erwerbstätigkeit beenden, erwerben einen Anspruch auf Altersleistung bereits ab Alter 57. Die Rente wird dann entsprechend gekürzt. Die EhegattInnen-, LebenspartnerInnen-, Waisen- und Pensionierten-Kinderrenten bleiben mit einer entsprechenden Reduktion weiterhin versichert.

² Versicherte können den Bezug der Rente aufschieben. Sie wird dann entsprechend erhöht. Die versicherte Person entscheidet, ob der Rentenanspruch aufgeschoben wird und sie weiterhin Beiträge leistet. Die Mitteilung an die Stiftung hat bis drei Monate vor Erreichen des Rentenalters zu erfolgen.

³ Wird anstelle der Altersrente die Auszahlung des ganzen oder eines Teils des Altersguthabens gewünscht, so findet Art. 14 Ziff. 1 Abs. 3 sinngemäss Anwendung.

Art. 15 Todesfall-Leistungen

1. EhegattInnenrente

¹ Stirbt eine verheiratete versicherte oder rentenbeziehende Person, so hat die hinterbliebene EhegattIn Anspruch auf eine EhegattInnenrente, sofern sie

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder nach Art. 15 Ziff. 4 Abs. 1 aufkommen muss oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Andernfalls erhält sie eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der EhegattInnenrente.

² Die EhegattInnenrente beträgt, falls die verstorbene Person das Rentenalter noch nicht erreicht hat, 25 % des versicherten Lohnes, beim Tod nach dem Rentenalter 60 % der ausgerichteten Altersrente. Das BVG-Minimum ist auf jeden Fall zu gewährleisten.

³ Der Anspruch auf EhegattInnenrente beginnt in dem auf den Tod folgenden Monat. Er erlischt mit dem Tod, der Wiederverheiratung oder dem Eingehen einer Lebensgemeinschaft gemäss Art. 15 Ziff. 2 der EhegattIn. Bei Wiederverheiratung oder dem Eingehen einer Lebensgemeinschaft gemäss Art. 15 Ziff. 2 erhält die EhegattIn eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe der dreifachen jährlichen EhegattInnenrente.

⁴ Die hinterbliebene EhegattIn kann die fällige EhegattInnenrente vor Auszahlung der ersten Rente ganz oder teilweise in Form einer einmaligen Kapitalabfindung beziehen. Diese wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet. Für den damit abgelösten Rententeil erlöschen alle weiteren Ansprüche gegenüber der Stiftung.

2. LebenspartnerInnenrente

¹ Hinterlässt eine unverheiratete versicherte oder rentenbeziehende Person eine unverheiratete LebenspartnerIn ungleichen oder gleichen Geschlechts, hat diese Anspruch auf die gleichen Leistungen wie eine EhegattIn, wenn sie

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder nach Art. 15 Ziff. 4 Abs. 1 aufkommen muss oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Lebensgemeinschaft nachweisbar mindestens fünf Jahre bis zum Tod ununterbrochen gedauert hat.

Andernfalls erhält sie eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der EhegattInnenrente.

² Die Lebensgemeinschaft ist der Stiftung in der nach Art. 11 Abs. 2 vorgesehenen Form zu melden, ansonsten kein Anspruch auf Leistungen besteht.

³ Die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 1 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.

3. Anspruch des/der geschiedenen Ehegattin/Ehegatten

¹ Hinterlässt eine versicherte oder rentenbeziehende Person eine geschiedene EhegattIn, hat diese im Rahmen des BVG-Minimums Anspruch auf eine EhegattInnenrente, wenn die Voraussetzungen nach Art. 15 Ziff. 1 Abs. 1 erfüllt sind sowie

- a) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
- b) der geschiedenen EhegattIn im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

² Erfüllt die geschiedene EhegattIn keine der in Abs. 1 erwähnten Voraussetzungen, so hat sie Anspruch auf eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe der dreifachen jährlichen EhegattInnenrente.

³ Die geschiedene EhegattIn hat in jedem Fall nur soweit Anspruch auf Leistungen, als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Leistungen anderer Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, übersteigt.

4. Waisenrente

¹ Stirbt eine versicherte Person oder eine rentenbeziehende Person, erhält jedes Kind (Art. 252 ZGB) eine Waisenrente, ebenso adoptierte und aussereheliche Kinder nach altem Recht, sowie Stief- und Pflegekinder, für deren Unterhalt die verstorbene Person vor ihrem Tod ganz oder überwiegend aufgekommen ist.

² Die Waisenrente beträgt, unabhängig davon, ob die verstorbene Person das Rentenalter bereits erreicht hat, 5 % des zuletzt versicherten Lohnes.

³ Der Anspruch auf Waisenrente beginnt in dem auf den Tod folgenden Monat. Er erlischt, wenn das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat oder mit seinem Tod. Für Kinder, die in Ausbildung stehen, dauert der Rentenanspruch bis zum Ende der Ausbildung, längstens aber bis sie das 25. Altersjahr vollendet haben.
Für Kinder, die vor Vollendung ihres 18. Altersjahres ganz oder teilweise invalid sind, dauert der Anspruch im entsprechenden Umfange bis zum Erreichen der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

5. Anspruch anderer Personen

¹ Stirbt eine versicherte oder rentenbeziehende Person, die andere Personen nachweisbar in erheblichem Masse unterhalten oder unterstützt hat und bestehen keine Anspruchsberechtigten nach Art. 15 Ziff. 1 - 4, haben die unterstützten Personen Anspruch auf eine einmalige Abfindung.

² Diese Abfindung entspricht insgesamt dem dreifachen Jahresbetrag der versicherten EhegattInnenrente nach Art. 15 Ziff. 1 Abs. 2, vermindert um allfällig bereits ausbezahlte Renten.

³ Die versicherte oder rentenbeziehende Person hat das Recht, mittels schriftlicher Mitteilung an die Stiftung die Begünstigten und deren Anteile zu bezeichnen.

6. Härtefälle

In Härtefällen, insbesondere bei geringfügiger Abweichung von den in Art. 15 Ziff. 1 - 3 geforderten Bedingungen, kann der Stiftungsrat der Person, die ein begründetes Gesuch stellt, vorübergehend oder dauernd Leistungen zusprechen.

Art. 16 Invaliditätsleistungen

1. Invalidenrente

¹ Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) liegt vor, wenn die versicherte Person durch ärztlichen Befund nachweisbar ihren Beruf oder eine andere ihrer Lebensstellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann. Für die Berechnung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist die Differenz zwischen dem bisher erzielten und dem nachher erzielbaren Erwerbseinkommen massgebend. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit entspricht jedoch mindestens dem von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) festgestellten Invaliditätsgrad.

² Ist eine versicherte Person vor Erreichen des Rentenalters länger als die Wartefrist von 12 Monaten ununterbrochen erwerbsunfähig, hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente. Liegt nicht ununterbrochene Erwerbsunfähigkeit vor, werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit aus gleicher Ursache zusammengezählt, sofern die Unterbrüche gesamthaft einen Drittel der Wartefrist nicht übersteigen.

³ Der Anspruch auf die Invalidenrente entsteht nach Ablauf der Wartefrist und besteht solange, als die Erwerbsunfähigkeit dauert, längstens aber bis zum Erreichen des Rentenalters bzw. bis zum Tod.

⁴ Die volle Invalidenrente beträgt 40 % des versicherten Jahreslohnes.

⁵ Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit besteht Anspruch auf eine dem Grad der Erwerbsunfähigkeit entsprechende Rente. Liegt der Grad unter 25 %, entsteht kein Anspruch, während ein Grad von mindestens $66 \frac{2}{3}$ % Anspruch auf eine volle Rente begründet.

⁶ Bei einer Änderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit erfolgt auf den Zeitpunkt der Änderung eine entsprechende Anpassung der Rente. Die Änderung ist der Stiftung sofort mitzuteilen.

2. Invaliden-Kinderrente

¹ Bezieht eine versicherte Person aus dieser reglementarischen Versicherung eine Invalidenrente und hat sie Kinder, die bei ihrem Tode Anspruch auf Waisenrente hätten (Art. 15 Ziff. 4), so kommt für jedes solche Kind eine Invaliden-Kinderrente von 5 % des versicherten Lohnes hinzu.

² Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Invalidenrente.

³ Die Invaliden-Kinderrente beginnt und erlischt gleichzeitig mit der Invalidenrente, sofern sie nicht schon vorher erloschen ist, weil das Kind das Schlussalter für die Waisenrente erreicht hat. Beim Tod der versicherten Person tritt an die Stelle der Kinderrente die Waisenrente.

3. Befreiung von der Beitragspflicht

¹ Wird eine versicherte Person vorübergehend oder dauernd erwerbsunfähig, wird sie nach Ablauf der Wartefrist von zwölf Monaten von der Beitragspflicht für sämtliche versicherten Leistungen im Umfang des Rentenanspruchs (Art. 16 Ziff. 1 Abs. 5) befreit. Diese Befreiung wird während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens aber bis zum Rentenalter bzw. bis zum Tod gewährt.

² Der Versicherungsschutz bleibt dabei in vollem Umfang erhalten.

4. Härtefälle

In Härtefällen kann der Stiftungsrat der Person, die ein begründetes Gesuch stellt, vorübergehend oder dauernd Leistungen zusprechen.

Art. 17 Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Zeitpunkt, in dem die Anspruchsberechtigten das 62. Altersjahr vollendet haben, nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Sofern die nach BVG ausgerichtete Invalidenrente höher sein sollte, wird diese ausgerichtet.

² Andere Leistungen werden von der Stiftung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten der Preisentwicklung angepasst.

Art. 18 Auszahlung, Erfüllung

¹ Die anspruchsberechtigten Personen haben alle Belege beizubringen, die zur Geltendmachung von Leistungen benötigt werden (Lebensnachweis, Altersnachweis, Bescheinigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung, Arztzeugnis, Todesschein, Familienbüchlein und dergleichen). Bei Zweifeln an der Anspruchsberechtigung kann die Stiftung weitere Erhebungen anstellen und insbesondere die Akten anderer Versicherungsträger einsehen oder eine ärztliche Untersuchung bei einem Vertrauensarzt verlangen. Über die Anspruchsberechtigung entscheidet der Stiftungsrat aufgrund der Ergebnisse seiner Erhebungen.

² Die Leistungen werden in der Regel als Renten ausgerichtet, wobei die Umrechnung von Kapitalien in Renten nach den Bestimmungen des BVG erfolgt.

³ Die Auszahlung der Renten erfolgt jeweils monatlich im voraus. Entsteht der Anspruch auf eine Rente nicht zu Beginn eines Monats, wird eine Teilrente ausgezahlt.

⁴ Leistungen, die aufgrund falscher oder unterlassener Angaben ausgezahlt werden, sind zurückzuerstatten bzw. werden mit laufenden Ansprüchen verrechnet. Die Stiftung übernimmt keine Haftung für die Verletzung der Anzeige- und Auskunftspflicht und behält sich allfällige weitere Schadenersatzansprüche vor.

⁵ Fällige Leistungen stehen den anspruchsberechtigten Hinterlassenen einer versicherten Person auch dann zu, wenn sie deren Erbschaft ausschlagen.

⁶ Erfüllungsort der versicherten Leistungen ist der schweizerische oder lichtensteinische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person bzw. ihres gesetzlichen Vertreters. Fehlt ein solcher Wohnsitz, ist der Sitz der Stiftung Erfüllungsort.

IV. Finanzierung

Art. 19 Grundsätze

1. Im Verhältnis zu den Medienunternehmen

¹ Ausgangspunkt für die Finanzierung sind in erster Linie Art. 46 BVG sowie die Regelung des GAV zwischen der *comedia*, dem SVJ und dem VSP. Gegenüber Medienunternehmen, die dem VSP nicht angehören, bringt die Stiftung die Regelung des GAV soweit wie möglich analog zur Anwendung.

² Die Medienunternehmen haben sich im GAV verpflichtet, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge direkt mit den Vorsorgeeinrichtungen abzurechnen. Die Stiftung hält sich daher in der Regel für den Einzug der Beiträge direkt an die Medienunternehmen.

2. Im Verhältnis zu den Versicherten

¹ Die Beiträge, welche seitens der Versicherten und der Medienunternehmen zur Finanzierung der reglementarischen Versicherung an die Stiftung gelangen, werden wie folgt verwendet: Für Versicherte, welche nur für die Risiken Tod und Erwerbsunfähigkeit versichert sind (unter 24-jährige), betragen die Beiträge 2,25 % des versicherten Einkommens für die Finanzierung des Risikoteils und der Verwaltungskosten.

Für Versicherte, welche für die Risiken Tod und Erwerbsunfähigkeit sowie für das Alter versichert sind, betragen die Beiträge in Prozent des versicherten Einkommens:

- 2,5 % für die Finanzierung des Risikoteils, der Verwaltungskosten und der Beiträge an den Sicherheitsfonds;
- 10 % für die Äufnung des individuellen Sparkapitals (Altersvorsorge).

² Die Stiftung ist im Sinne von Art. 46 BVG zum Inkasso bei den Arbeitgebern verpflichtet.

³ Mit der Anmeldung zur Versicherung wird die Stiftung stillschweigend mit dem Inkasso der Beiträge bei den Arbeitgebern beauftragt.

⁴ Zahlt ein Arbeitgeber keine Beiträge, obwohl er dazu verpflichtet wäre, schuldet die versicherte Person der Stiftung diese Beiträge von Gesetzes wegen (Art. 32 Abs. 1 BVV2).

3. Bei Beitragslücken

Zeigt sich im Einzelfall, dass die Höhe der Beiträge (Art. 21) nicht genügt, um die BVG-Mindestleistungen sicherzustellen, übernimmt die Stiftung die Finanzierung der entsprechenden Zusatzbeiträge aus ihren freien Mitteln. Solche Beiträge gehen allen anderen Leistungen aus freien Mitteln vor.

Art. 20 Beitragsbezug

¹ Die Beiträge werden von Medienunternehmen und den versicherten Personen gemeinsam aufgebracht; abrechnungspflichtig sind die Medienunternehmen. Massgebend dafür sind Art. 46 BVG und der GAV.

² Auf Arbeitgeber, die dem GAV nicht angehören, wendet die Stiftung die betreffenden Bestimmungen grundsätzlich analog an.

³ Sofern sich Arbeitgeber weigern, nach den GAV-Bestimmungen mit der Stiftung abzurechnen, kann diese von den versicherten Personen verlangen, dass sie sich für den Verkehr mit den entsprechenden Arbeitgebern der Auffangeinrichtung anschliessen.

Art. 21 Beitragshöhe

¹ Die Höhe des Gesamtbeitrages pro versicherte Person beträgt 12,5 % des versicherten Lohnes für Versicherte über 24 Jahren und 2,25 % für Versicherte unter 24 Jahren (nur Risikobeiträge für Tod, Invalidität und Verwaltung), welche jeweils zur Hälfte von der versicherten Person und dem angewiesenen Medienunternehmen zu entrichten sind. Massgebend sind die Mindestansätze gemäss letztem Gesamtarbeitsvertrag für die Schweizer Presse.

² Der Versichertenanteil wird vom Medienunternehmen von der Honorarzählung in Abzug gebracht und zusammen mit dem Unternehmensanteil direkt an die Stiftung überwiesen.

Art. 22 Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht beginnt an dem Tag, an dem das Mitglied für ein Medienunternehmen freiberuflich in einer Weise tätig wird oder hätte tätig werden sollen, die zur Auszahlung von AHV-rechtlich massgebendem Lohn führt.

² Die Beitragspflicht endet an dem Tag, an dem die versicherte Person eine solche Tätigkeit dauernd aufgibt, mit dem Tod der versicherten Person oder wenn der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht. Bei Erwerbsunfähigkeit gelten die Bestimmungen über die Befreiung von der Beitragspflicht. Die versicherte Person ist verpflichtet, die Aufgabe einer solchen Tätigkeit unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, der Stiftung schriftlich zu melden. Unterbleibt dies, endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Eingangs der verspäteten Abmeldung bei der Stiftung.

³ Das Mitglied schuldet der Stiftung die gesamten Risikoprämien, soweit diese nicht aus den von den Arbeitgebern eingehenden Beiträgen gedeckt werden können. Für nicht rechtzeitig

bezahlte Beiträge berechnet die Stiftung Verzugszinsen. Bei Zahlungsverzug orientiert der Stiftungsrat die versicherten Personen über den Zahlungsausstand und über allfällige Konsequenzen für ihren Versicherungsschutz.

Art. 23 Eingebachte Freizügigkeitsleistung

Bringt eine neu eintretende versicherte Person eine Freizügigkeitsleistung aus einer früheren Vorsorgeeinrichtung in die Stiftung ein, so wird sie ihr als anfängliches Altersguthaben gutgeschrieben.

Art. 24 Einmaleinlagen

Freiwillige Einlagen versicherter Personen sind zulässig und werden dem Altersguthaben gutgeschrieben.

Art. 25 Verwendung des freien Stiftungsvermögens

Das freie Stiftungsvermögen wird gemäss dem Entscheid des Stiftungsrates verwendet.

V. Freizügigkeit

Art. 26 Anspruch bei vorzeitigem Ausscheiden

¹ Verlässt ein Mitglied den Kreis der versicherten Personen vor dem Rentenalter, scheidet es auch aus der reglementarischen Versicherung aus.

² Ist für diese Person ein Altersguthaben vorhanden und sind keine Leistungen infolge Erwerbsunfähigkeit oder Tod fällig, hat sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in Höhe des gesamten Altersguthabens gemäss Art. 15 und 17 FZG (volle Freizügigkeit).

Art. 27 Erfüllen einer Schuldpflicht

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird zugunsten der versicherten Person an die von ihr bezeichnete neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Besteht diese Möglichkeit nicht, wird die Freizügigkeitsleistung spätestens nach zwei Jahren samt Verzugszins der Auffangeinrichtung überwiesen.

² Die Freizügigkeitsleistung wird bar ausgerichtet, wenn das Begehren gestellt wird:

- a) von einer ausscheidenden Person, welche die Schweiz endgültig verlässt und nicht mehr für schweizerische Medienunternehmen tätig ist;
- b) von einer ausscheidenden Person, die eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht;
- c) von einer ausscheidenden Person, deren Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt. Der Jahresbeitrag entspricht der Summe der Arbeitnehmerbeiträge im letzten

Kalenderjahr; fehlt diese Berechnungsbasis, werden die Arbeitnehmerbeiträge der tatsächlichen Beitragsperiode auf zwölf Monate umgerechnet.

³ Wenn eine Barauszahlung gemäss Buchstabe a, b oder c verlangt wird, müssen die Voraussetzungen für das Begehren gegenüber der Stiftung glaubhaft gemacht werden. Von der Stiftung verlangte Belege sind beizubringen.

⁴ An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

⁵ Mit dem Erbringen der Freizügigkeitsleistung erlischt jeglicher Anspruch der versicherten Person. Vorbehalten bleibt die Nachdeckung.

Art. 28 Nachdeckung, Nachhaftung

¹ Im Freizügigkeitsfall bleibt die ausscheidende Person für den Invaliditäts- und Todesfall bei der Stiftung solange versichert, bis sie ein neues Vorsorgeverhältnis antritt, längstens jedoch 30 Tage. Wird aus dieser Nachdeckung eine Versicherungsleistung beansprucht, so ist eine allenfalls bereits ausgezahlte Leistung verzinst zurückzuerstatten oder wird verrechnet.

² War die versicherte Person im Zeitpunkt des Ausscheidens oder bei Ablauf der Nachdeckungsfrist nicht voll erwerbsfähig, so besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Nachhaftung.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 29 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung

¹ Leistungsansprüche aus diesem Reglement können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Ausgenommen sind jedoch die Wohneigentumsförderung (Art. 32 und Anhang 1) und die Ehescheidung (Art. 22 FZG).

² An die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einer versicherten oder rentenbeziehenden Person dürfen mit Leistungen nur im Umfange von geschuldeten Beiträgen verrechnet werden. Eigene Forderungen können mit einem nicht fälligen Leistungsanspruch ebenfalls im Umfange von geschuldeten Beiträgen verrechnet werden.

Art. 30 Verjährung

Ansprüche auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren.

Art. 31 Verhältnis zu anderen Versicherungen

¹ Die Stiftung kann ihre Leistungen kürzen, insoweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften, umgerechnet auf ein Jahr, 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen (z.B. AHV/IV, Unfall- und Militärversicherung) und Vorsorgeeinrichtungen. Dabei werden Ehepaarrenten und Doppelkinderrenten der AHV/IV nur zur Hälfte, Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen überhaupt nicht angerechnet.
- weiterhin erzielt es Erwerbseinkommen von versicherten Personen, die Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit beziehen.

³ Die anrechenbaren Einkünfte der verwitweten Person und der Waisen werden zusammengezählt.

⁴ Die Stiftung kann ihre subsidiären Leistungen in entsprechendem Umfange kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Erwerbsunfähigkeit durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der Eidgenössischen Invalidenversicherung widersetzt.

⁵ Die Stiftung kann von einer Person, die infolge Erwerbsunfähigkeit oder Tod Anspruch auf Leistungen hat, verlangen, dass sie ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Stiftung abtritt.

Art. 32 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

¹ Eine versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf beziehen. Sie kann für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden. Der Vorbezug ist mit Leistungskürzungen verbunden.

² Versicherte dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung beziehen oder verpfänden. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen, sofern diese Hälfte höher ist.

³ Im übrigen ist das Reglement zur Wohneigentumsförderung im Anhang massgebend.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 33 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

¹ Wo dieses Reglement keine Regelungen enthält, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäsem Ermessen im Rahmen von Stiftungszweck, Gesetz, Verordnungen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

² Streitigkeiten zwischen einer versicherten oder anspruchsberechtigten Person und der Stiftung über die Auslegung oder Anwendung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht geordnet sind, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durch das zuständige kantonale Versicherungsgericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei oder der Sitz der Stiftung (2001: Bern).

³ Die Entscheidungen der kantonalen Gerichte können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht angefochten werden.

Art. 34 Inkrafttreten, Änderungen

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2001 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 8. März 1995. Es wird an alle Versicherten abgegeben.

² Dieses Reglement kann unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Destinatäre vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit geändert werden. Die im Zeitpunkt der Änderung bereits fälligen Vorsorgeleistungen werden davon nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Art. 35 Auflösung

Bei Auflösung der Stiftung ist der Stiftungsrat dafür besorgt, dass sämtliche Ansprüche der versicherten Personen und die Versicherungsverhältnisse erhalten bleiben und allfälliges weiteres Vermögen der Stiftung auf eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen, einem verzinslichen Sperrkonto gutgeschrieben oder in eine Freizügigkeitspolice eingebracht wird.

Bern, 27. Juli 2001

Der Stiftungsrat

ANHANG 1

REGLEMENT ZUM ERWERB VON WOHNNEIGENTUM

Einleitung

¹ Im Rahmen des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie der nachfolgenden Bestimmungen können die Versicherten der Pensionskasse Freelance ab 1. Januar 1995 die bei der Vorsorgeeinrichtung vorhandenen Freizügigkeitsleistungen zur Bestellung von Wohneigentum einsetzen.

² Zu beachten ist, dass bei einem Vorbezug die Vorsorgeleistungen geschmälert werden und der vorbezogene Betrag sofort steuerbar ist. Der Steuerbetrag muss aus eigenen Mitteln aufgebracht werden und kann nicht vom Vorbezugsbetrag abgezogen werden.

Art. 1 Vorbezug und Verwendung

¹ Mit schriftlichem Gesuch und – wenn verheiratet – schriftlicher Zustimmung des Ehegatten kann ein Versicherter bis drei Jahre vor Entstehung der Altersleistungen einen Betrag gemäss Art. 2

- a) zum Erwerb und zur Erstellung von Wohneigentum;
- b) zum Erwerb von Anteilscheinen für Wohnbaugenossenschaften oder ähnlicher Beteiligungen;
- c) für die Erfüllung von Amortisationsverpflichtungen; und
- d) für die freiwillige Amortisation bestehender Hypothekendarlehen beziehen bzw. verwenden.

² Als Wohneigentum gilt die Eigentumswohnung, das Einfamilienhaus oder der dem Wohnen dienende Teil an anderen Gebäuden, sofern diese am Wohnsitz durch den Versicherten selbst genutzt werden.

³ Gibt der Versicherte die Nutzung seines Wohneigentums auf, können der Ehegatte und die Nachkommen das Eigentum nutzen.

⁴ Dem Wohneigentum gleichgestellt sind Allein- und Miteigentum sowie das Eigentum des Versicherten mit seinem Ehegatten zur gesamten Hand. Nutzniessung und ähnliche Rechte sind dem Wohneigentum gleichgestellt.

⁵ Der Versicherte kann den Betrag gleichzeitig nur für ein Objekt beanspruchen.

Art. 2 Höhe des Betrages

¹ Bis zum 50. Altersjahr entspricht der Betrag gemäss Art. 1 Ziff. 1 der dem Versicherten zustehenden Freizügigkeitsleistung. Hat der Versicherte das 50. Altersjahr überschritten, entspricht der Betrag der Freizügigkeitsleistung, die dem Versicherten im 50. Altersjahr zugestanden hätte oder der Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges. Bereits früher bezogene Vorbezüge werden angerechnet.

Art. 3 Mindestbetrag und Geltendmachung

¹ Der für den Vorbezug geltende Mindestbetrag beträgt Fr. 20'000.-. Für die Verwendung gemäss Art. 1 Ziff. 1 b) gilt dieser Mindestbetrag nicht.

² Ein Vorbezug kann nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

³ Die Stiftung überweist gegen Vorlage entsprechender Belege das vom Versicherten geltend gemachte und ihm zustehende Vorsorgeguthaben mit seinem Einverständnis direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber. Die Auszahlung kann von der Vorsorgeeinrichtung bis sechs Monate aufgeschoben werden.

⁴ Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt die Stiftung eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Art. 4 Kürzung der Vorsorgeleistungen

¹ Macht die versicherte Person vom Vorbezug Gebrauch, werden ihre Vorsorgeleistungen (Alters-, Invaliditäts- und Todesfalleistungen) nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt.

² Die Stiftung informiert die versicherte Person, wie sie die Leistungskürzung bei Tod und Invalidität abdecken kann.

³ Die Kosten für die Abdeckung der Leistungskürzung trägt die versicherte Person.

Art. 5 Rückzahlung

¹ Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder ihren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:

- a) das Wohneigentum veräussert wird;
- b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- c) beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

² Die versicherte Person kann den bezogenen Betrag bis

- a) drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles; oder
- c) zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zurückzahlen.

³ Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt Fr. 20'000.-. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

⁴ Die Stiftung bescheinigt der versicherten Person die Rückzahlung des Vorbezugs auf dem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Formular.

⁵ Beabsichtigt eine versicherte Person, die ihr Wohneigentum veräussert hat, erneut Wohneigentum zu erwerben, so kann sie den aus der Veräusserung erzielten Erlös für die Zeit von längstens zwei Jahren an eine Freizügigkeitseinrichtung (Freizügigkeits-Konto bei einer Bank oder Freizügigkeitspolice) überweisen.

⁶ Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Dabei werden die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

⁷ Die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlichen Begünstigten gilt nicht als Veräusserung. Das Wohneigentum unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie für den Versicherten.

Art. 6 Verpfändung

¹ Der Anspruch auf Verpfändung ist auf denjenigen Betrag begrenzt, den der Versicherte für den Vorbezug geltend machen könnte. Die sukzessive Anpassung dieser Begrenzung auf die maximale Höhe des Betrages gemäss Art. 2 ist zulässig.

² Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist erforderlich, soweit die Pfandsumme betroffen ist, für die

- Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
- Auszahlung der Vorsorgeleistung;
- Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten.

³ Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so hat die Vorsorgeeinrichtung den entsprechenden Betrag sicherzustellen.

⁴ Bei Austritt der versicherten Person aus der Pensionskasse Freelance wird der Pfandgläubiger durch die Stiftung über die Höhe der Freizügigkeitsleistung und an wen diese überwiesen wird, orientiert.

⁵ Bei einer Verwertung des verpfändeten Betrages treten die Wirkungen des Vorbezugs (Art. 4) ein.

⁶ Das Pfand erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit Kenntnis des Gläubigers vom Wegfall der Verpfändungsvoraussetzungen.

⁷ Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung unter Nennung des Namens und der Adresse des Pfandgläubigers sowie des verpfändeten Betrages.

Art. 7 Nachweis/Information

¹ Bei Geltendmachung des Vorbezugs bzw. der Verpfändung hat die versicherte Person der Stiftung durch hinreichende Unterlagen (Vertragsdokumente, Reglement, Miet- oder Darlehensvertrag etc.) nachzuweisen, für welchen Zweck sie die Mittel verwendet.

² Die Stiftung informiert die versicherte Person auf schriftliches Gesuch hin über

- a) die ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehenden Guthaben;
- b) die mit dem Vorbezug bzw. einer Pfandverwertung verbundenen Leistungskürzungen;
- c) die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstandenen Deckungslücke bezüglich Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen;
- d) die sofortige Steuerpflicht bei Vorbezug und Pfandverwertung;
- e) den bei Rückzahlung des Vorbezugs bestehenden Anspruch auf Rückerstattung im Umfang der bezahlten Steuern und die dabei zu beachtenden Fristen.

Art. 8 Steuerliche Behandlung

¹ Solange ein Vorbezug aussteht, gelten Einmaleinlagen in die Pensionskasse als steuerlich nicht abzugsfähige Rückzahlungen, mit Ausnahme von Einkäufen aufgrund reglementarisch vorgeschriebener Leistungsverbesserungen und ordentlicher Beitragspflicht.

² Einkäufe von Versicherungsjahren bzw. Einmaleinlagen sind steuerlich insoweit abzugsfähig, als zusammen mit dem im Wohneigentum des Versicherten investierten Vorbezug die gemäss Reglement maximal erreichbaren Leistungen nicht überschritten werden.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Diese Bestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Juli 2001 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 8. März 1995.

Bern, 27. Juli 2001

Der Stiftungsrat